

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 195/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte -Versorgungsträger für
die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g und
den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. August 2002 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers, der in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG (iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG) bereits deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht dargetan ist.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Der Beschwerdeführer muss also in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, ob die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist bzw wieder klärungsbedürftig geworden ist und ob sie klärungsfähig, dh rechtserheblich in dem zu entscheidenden Revisionsverfahren ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger ist der Auffassung, es sei eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art, ob es sich bei Molkereigenossenschaften um den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe im Sinne der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 handelt. Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat. Denn er hat jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Der pauschale Hinweis, "aus Klägersicht ist über diese Rechtsfrage bisher noch nicht entschieden. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 09.04./10.04.2002 treffen hierzu keinerlei Aussagen", genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung. Hierzu wäre erforderlich gewesen, anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums schlüssig aufzuzeigen, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weiter, weshalb die Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31, 39, 59, 65). Der Kläger hätte sich also mit der Rechtsprechung des BSG, die auch vom LSG angegeben worden ist, auseinander setzen und darlegen müssen, dass und weshalb die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage dennoch klärungsbedürftig ist.

Nach alledem ist die Beschwerde, mit der sich der Kläger im Wesentlichen gegen die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare materiell-rechtliche Würdigung des LSG wendet, unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)